



# **Gemeindeordnung**

## **der politischen Gemeinde Muolen**

**vom 29. März 2010**

# **Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Muolen**

vom 29. März 2010<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Muolen

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## **I. GRUNDLAGEN**

- Geltungsbereich**     **Art. 1**  
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Muolen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform**     **Art. 2**  
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe**     **Art. 3**  
Organe der Gemeinde sind:  
a) die Bürgerschaft;  
b) der Gemeinderat;  
c) der Einbürgerungsrat;  
d) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben**     **Art. 4**  
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.  
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Muolen erlassen am 29. März 2010, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom .....; in Vollzug ab 1. Januar 2011

<sup>2</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz**                    **Art. 5**  
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.  
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Sachabstimmungen**            **Art. 6**  
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:  
a) an der Bürgerversammlung  
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;  
b) Jahresrechnung;  
c) Voranschlag und Steuerfuss;  
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;  
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;  
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne                **Art. 7**  
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:  
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;  
b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;  
c) Referendumsbegehren;  
d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- Wahlen**  
a) an der Urne                **Art. 8**  
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:  
a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;  
b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;  
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl<sup>3</sup>                **Art. 9**  
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## *2. Bürgerversammlung*

- Durchführung**      **Art. 10**
- Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.
- Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
- Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- 
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler**      **Art. 11**
- Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- 
- Orientierungsversammlung**      **Art. 12**
- Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## *3. Fakultatives Referendum*

- Grundsatz**      **Art. 13**
- Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
- Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.
- 
- Eventualantrag**      **Art. 14**
- Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
- Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.
- 
- Amtliche Bekanntmachung**      **Art. 15**
- Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
- Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 16**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 17**  
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.  
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert neun Monaten die Urnenabstimmung an.  
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

#### *4. Initiative*

Grundsatz **Art. 18**  
Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.  
Das Initiativkomitee besteht aus fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt **Art. 19**  
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.  
Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit **Art. 20**  
Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.  
Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung **Art. 21**  
Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.  
Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung **Art. 22**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.  
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.</p>

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;</li> <li>b) vier weiteren Mitgliedern.</li> </ul> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Aufgaben a) Im Allgemeinen	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Antragstellung an die Bürgerschaft;</li> <li>b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;</li> <li>c) Organisation und Führung der Verwaltung;</li> <li>d) Bestellung von Kommissionen;</li> <li>e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;</li> <li>f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;</li> <li>g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;</li> <li>h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;</li> <li>i) Erlass eines Finanzplans;</li> <li>k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;</li> <li>l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.</li> </ul>

- b) Rechtsetzung **Art. 27**  
Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.  
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.  
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons **Art. 28**  
Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 500'000.- Franken abschliessend.  
Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000.- Franken übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 29**  
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

- Zusammensetzung **Art. 30**  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 31**  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:  
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;  
b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 32**  
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

---

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 33**

Die Gemeindeordnung vom 2. April 1984 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 34**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 9. Februar 2010

Der Gemeindepräsident:

sig. Bernhard Keller

Bernhard Keller

Der Ratschreiber:

sig. Adrian Hofmann

lic. iur. Adrian Hofmann

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Muolen an der Bürgerversammlung beschlossen am: 29. März 2010

Vom Departement des Innern genehmigt am: 21. Mai 2010

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

sig. Inge Hubacher

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand		Gemeinderat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>8</sup>
<b>1.</b>	<b>Neue Ausgaben</b>				
1.1	einmalige neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall		über 200'000 je Fall
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 40'000 je Fall		über 40'000 je Fall
<b>2.</b>	<b>Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
	Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>9</sup> :	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig sind	über 200'000 je Fall
<b>3.</b>	<b>Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____
<b>4.</b>	<b>Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
<b>4.1</b>	<b>Erwerb von Grundstücken:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr	_____	bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall
<b>4.2</b>	<b>Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr	_____	bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall

<sup>8</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>9</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.